

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichende Bezugsvorschriften unserer Abnehmer verpflichten uns nur, wenn wir sie ausdrücklich als verbindlich anerkannt haben. Anderslautenden Bezugsvorschriften unserer Abnehmer wird schon jetzt widersprochen. Mit Durchführung der Lieferung erkennt unser Abnehmer nochmals unsere Lieferungsbedingungen als allein verbindlich an.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Angebote erfolgen stets, soweit sie nicht befristet sind, freibleibend. Aufträge bedürfen zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis maßgebend ist. Die schriftliche Auftragsbestätigung ist noch rechtzeitig, wenn sie mit Rechnungsstellung erfolgt. Telefonische und mündliche Vereinbarungen sowie Absprachen mit unseren Vertretern erlangen erst dann Rechtsgültigkeit, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

Wir behalten uns das Recht vor, vor Vertragsabschluss Auskunftsdateien zum Zwecke der Bonitätsprüfung abzufragen.

Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses erheben oder verwenden wir Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.

3. Preis

Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Lieferwerk ohne Mehrwertsteuer.

Es bleibt vorbehalten, im Falle der Erhöhung der Gestehungskosten die Tagespreise zum Zeitpunkt der Lieferung in Rechnung zu stellen.

4. Lieferungen

Alle Sendungen reisen auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers, unabhängig vom Ort der Versendung. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware dem Transportunternehmen übergeben worden ist oder unser Werk oder Lager verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der dafür vorgesehenen besonderen Fristen geltend zu machen. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen bleibt dem Käufer überlassen. Soweit individuell nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Lieferzeitangaben unverbindlich. Abrufaufträge und Liefereinteilungen bedürfen in jedem Falle individueller schriftlicher Lieferzeitvereinbarungen.

Ergebnisse höherer Gewalt sowie Umstände, die wir nicht zu vertreten haben und die eine termingemäße Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, berechtigen uns, unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Abnehmers vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben.

Teillieferungen sind zulässig und gelten als selbständige Geschäfte.

Schadenersatz wegen Verzuges oder Nichtleistung sind, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ausgeschlossen. Eine Haftung besteht jedoch nur, wenn der Abnehmer mit uns eine angemessene mindestens vierwöchige Nachfrist vereinbart hat und diese abgelaufen ist.

Unberührt bleibt ein gesetzliches Rücktrittsrecht des Abnehmers, wenn die vorstehende Nachfrist gesetzt ist und sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Geliefert wird nur in Verpackungseinheiten. Dadurch können die zu liefernden Mengen über- oder unterschritten werden. Eine Auflistung der Verpackungseinheiten pro Artikel kann bei uns angefordert werden. Bei Annahme von Kleinaufträgen behalten wir uns die Berechnung einer Mindestmenge bzw. Mindestkostenpauschale vor. Bei Abrufaufträgen sind wir

berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellung sofort herzustellen und zuzurichten. Etwaige Änderungswünsche des Abnehmers können demnach nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Rücksendungen bedürfen in jedem Fall unserer vorherigen Zustimmung. Die Anmeldung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 ZPO, sonstige eintretende Zahlungsschwierigkeiten oder das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Abnehmers berechtigen uns, Lieferungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern. Offene Forderungen werden zur sofortigen Zahlung fällig.

5. Werkzeuge und Vorrichtungen

Werkzeuge und Vorrichtungen, die aufgrund unserer Erfahrungen und Zeichnungen entweder von uns oder von unseren Abnehmern angefertigt werden – dies geschieht in jedem Falle in unserem Auftrag – gehen auch bei Berechnung von Kosten in unser Eigentum über.

6. Sicherungen

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung der dafür hergegebenen Wechsel und Schecks unser Eigentum; die Waren sind vom Abnehmer gegen Feuer und Einbruchsdiebstahl zu versichern. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditfähigkeit des Abnehmers herabmindern, so sind wir ohne weiteres berechtigt, die sofortige Barzahlung oder sicherheitshalber die Herausgabe der gelieferten Waren, ferner für noch zu liefernde Ware, nach unserem Ermessen Voraussetzung oder Sicherstellung zu verlangen. Der Abnehmer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten. Das im Absatz 1 vorbehaltene Eigentum an den Waren erlischt jedoch nicht durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung; vielmehr sind sich die Vertragsteile darüber einig, dass wir hinsichtlich der durch Umbindung geschaffenen neuen Sachen Eigentümer bzw. Miteigentümer im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur neuen einheitlichen Sache werden und dass der Abnehmer die neue einheitliche Sache hinsichtlich unseres Miteigentumsanteils für uns unentgeltlich verwahrt.

Der Abnehmer darf, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, die Vorbehaltsware oder die aus diesen hergestellten Sachen weder zur Sicherheit übereignen noch verpfänden. Werden die vorgenannten Gegenstände beim Abnehmer gepfändet oder beschlagnahmt, so hat uns der Abnehmer sofort schriftlich zu benachrichtigen.

Der Abnehmer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware oder die daraus hergestellten Sachen im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern.

Die durch die Veräußerung erlangten Forderungen (Abs. 1 Satz 1) gegen seine Kunden tritt uns der Abnehmer schon jetzt zur Sicherung bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen gem. Abs 1 Satz 1 gegen den Kunden ab, und zwar in Höhe des Rechnungswertes unserer in den veräußerten Gegenständen enthaltenen Vorbehaltsware.

Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Wenn die Sicherungen aus dem einfachen, erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt unsere zu sichernden Forderungen um 25 % übersteigen, werden wir im Einzelfall voll bezahlte Lieferungen nach unserer Wahl aus der Sicherung freigeben.

7. Zahlungen

Unsere Rechnungen werden auf den Tag der Lieferung der Ware ausgestellt und sind zahlbar innerhalb 10 Tagen mit 2 % Skonto oder 30 Tage netto.

Wechsel, Schecks oder sonstige Zahlungsvereinbarungen gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung im Sinne dieser Bedingungen. Sofern wir Wechsel innerhalb der

Zahlungsfrist annehmen, sind wir berechtigt. Diskont- und Wechselspesen in Rechnung zu stellen. Zur Annahme von Wechseln sind wir jedoch nicht verpflichtet. Vorstehender Kassaskonto wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen restlos erfüllt sind. Bei Zielüberschreitungen behalten wir uns die Berechnung von Verzugszinsen und Verzugsschäden vor.

8. Schutzrechte

Für unsere Erzeugnisse bestehen zahlreiche in- und ausländische Schutzrechte. Wir empfehlen daher unseren Abnehmern, im Falle beabsichtigter Anmeldungen von Schutzrechten, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Wir behalten uns das Recht der Mitwirkung zur Erlangung von Schutzansprüchen vor, die für Konstruktionen in Verbindung mit von uns gelieferten Teilen gestellt werden sollten.

Sofern wir nach vom Abnehmer übergebene Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritten unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung, sind wir – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, unsere Tätigkeit einzustellen und Schadensersatz zu verlangen.

9. Konstruktionsänderungen

Konstruktionsänderungen behalten wir uns vor, ohne zu Ersatzlieferungen älterer Konstruktionen oder Ausführungen verpflichtet zu sein.

10. Gewährleistung und Haftung

- a) Beanstandungen wegen mangelhafter oder unvollständiger Lieferung sind bei offenen Mängeln unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware, jedenfalls aber vor dem Einbau, der Weiterverarbeitung oder Weiterveräußerung, unter genauer Beschreibung der Mängel geltend zu machen.
Beanstandungen wegen versteckter Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung, unter genauer Beschreibung der Mängel, geltend zu machen.
- b) Für unsere Lieferungen und Leistungen übernehmen wir nur gem. den nachfolgenden Bestimmungen Gewähr.
 - aa) Für nicht unerhebliche Mängel kommen wir nach unserer Wahl durch Nachbesserung, durch Ersatzlieferung oder durch Gutschrift auf, wobei wir in jedem Falle über die beanstandete Ware nach unserem Ermessen frei verfügen können. Ein Recht des Abnehmers auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises ist nur gegeben, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht erfolgen kann oder wenn ein Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung eintritt.
Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften kann der Abnehmer Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.
 - bb) Unsere Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand, zum Verwendungszweck usw. (z.B. Maße, Schalteleistungen, Fördermengen etc.) stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine zugesicherten Eigenschaften dar; sie sind nur Richtwerte; Abweichungen bleiben vorbehalten. Eigenschaften gelten nur insoweit als zugesichert, als sie unseren vom Abnehmer für den speziellen Einsatzzweck erprobten und hierfür freigegebenen Bemusterungen entsprechen.
Unerhebliche Abweichungen von Mustern oder von früheren Lieferungen oder von sonstigen Angaben begründet, soweit sie die vertragliche vorausgesetzte

Funktionstüchtigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, keine Gewährleistungsansprüche.

- cc) Ein von uns zu vertretender Mangel liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - andere Verwendung des Liefergegenstandes als vertraglich vorgesehen
 - natürlicher Verschleiß
 - unsachgemäße Behandlung durch den Besteller oder durch Dritte, z.B. nicht fachgerechter Einsatz oder Einbau. Nichtbeachtung der Gebrauchsanweisung etc.
 - dd) Für die im Rahmen von Aufträgen vom Besteller an uns gelieferten Beistellteile wird die Haftung (soweit gesetzlich zulässig) ausgeschlossen.
 - ee) Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten in jedem Falle die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten sowie die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- c) Unabhängig von der Regelung unter 10 b) sind Schadensersatzansprüche aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, auch aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff BGB) gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Betriebsangehörigen, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Diese Haftungsregelung gilt auch für unsere Beratung in Wort und Schrift und durch Versuche oder in sonstiger Weise; der Abnehmer ist insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung für die beabsichtigten Verwendungszwecke zu prüfen, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter.

11. Änderungen

Jeder Änderung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedarf zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Werden diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen durch schriftliche Vereinbarung teilweise abgeändert, bleiben dennoch die übrigen Vereinbarungen wirksam.

12. Auslandlieferungen

Unseren Leistungen in das Ausland liegen darüber hinaus die jeweils gültigen Regeln für die Auslegung handelsüblicher Vertragsformen (INCOTERMS) zu Grunde.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand, sonstige Vereinbarungen

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen, insbesondere aus unseren Lieferungen ist 37308 Pfaffschwende . Gerichtsstand ist 99974 Mühlhausen. Dieser Gerichtsstand gilt ebenfalls für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses.

Ohne Rücksicht auf den Streitwert steht uns das Recht zu, beim für uns zuständigen Amts- oder Landgericht zu klagen, nach unserer Wahl auch bei den für den Sitz des Abnehmers zuständigen Gerichten. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der einheitlichen Kaufgesetze.

Unsere bisherigen Liefer- und Zahlungsbedingungen werden hiermit ungültig.

Pfaffschwende, 01.04.2010